

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 18 41

Bern, 11. Juni 2018

Besetzung

Oberrichter Guéra (Präsident i.V.),
Oberrichter Vicari und Oberrichterin Hubschmid Volz
Gerichtsschreiberin Volkandt

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern



Gegenstand

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht) vom 20. November 2017 (PEN 17 192)

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht) vom 20. November 2017 wurde A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln beim Überholen, begangen am 20. Februar 2017 in K._____/BE, schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 50.00, ausmachend total CHF 500.00, zu einer Verbindungsbusse von CHF 300.00 sowie zur Bezahlung der Verfahrenskosten von CHF 1'940.00 verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Verbindungsbusse wurde auf zwei Tage festgesetzt (pag. 79 f.).

Das gegen den Unfallbeteiligten B._____ geführte Strafverfahren wegen (eventuellen) widerrechtlichen Beschleunigens seines Personenwagens während des Überholmanövers wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Oberland vom 19. Dezember 2017 sistiert bis zum Abschluss des vorliegenden Strafverfahrens gegen A._____ (Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO; vgl. beigezogene Akten der Staatsanwaltschaft Oberland Nr. _____).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Schreiben vom 24. November 2017 form- und fristgerecht Berufung an (pag. 86). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 7. Februar 2018 (pag. 109) reichte er am 19. Februar 2018 form- und fristgerecht eine Berufungserklärung ein. Er erklärte und begründete die vollumfängliche Anfechtung des Urteils (pag. 117 ff.). Mit Schreiben vom 23. Februar 2018 gab die Generalstaatsanwaltschaft bekannt, dass sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 136). Mit Verfügung vom 11. April 2018 wurde im Einverständnis mit dem Beschuldigten die Durchführung des schriftlichen Verfahrens angeordnet und diesem Gelegenheit eingeräumt, eine schriftliche Begründung seiner Berufung einzureichen bzw. seine Ausführungen in der Berufungserklärung vom 19. Februar 2018 zu ergänzen. Zugleich wurde der Beschuldigte darauf hingewiesen, dass die erwähnte Berufungserklärung als Begründung gelte, wenn innert Frist keine schriftliche Eingabe erfolge oder auf die bisherigen schriftlichen Ausführungen verwiesen werde (pag. 147). Der Beschuldigte hat sich innert Frist nicht erneut vernehmen lassen.

3. Beweisergänzungen

Von Amtes wegen wurden oberinstanzlich ein aktueller Strafregisterauszug und ein aktueller ADMAS-Auszug beim Strassenverkehrsamt eingeholt (pag. 148; pag. 150; pag. 152).

4. Anträge der Parteien

Der Beschuldigte wies in seiner Berufungserklärung resp. -begründung auf Ungenauigkeiten im Polizeirapport sowie auf die widersprüchlichen und unwahren Angaben des Unfallbeteiligten B._____ hin. Weiter führte er aus, dass es zu Fehl-

interpretationen seitens der Vorinstanz gekommen sei, insbesondere was die Glaubwürdigkeit von Zeuge C._____ und seine eigene Fahrweise betreffe. Er weise die Subsumtion der Vorinstanz kategorisch zurück. Es gebe genügend Indizien dafür, dass seine Darlegung stimme und er hoffe, dass das Obergericht «im Zweifel für den Angeklagten» entscheiden werde (pag. 117 ff.). Mit seinen Ausführungen beantragt der Beschuldigte sinngemäss die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und einen Freispruch von der Anschuldigung der groben Verkehrsregelverletzung, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Die Kammer hat infolge der vollumfänglichen Berufung des Beschuldigten das gesamte erstinstanzliche Urteil zu überprüfen. Sie verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO), ist aber aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten der beschuldigten Person abändern.

II. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

6. **Vorwurf gemäss Anklageschrift und vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung**

Dem Beschuldigten wird gemäss Strafbefehl vom 22. Mai 2017 (pag. 28 f.) – welcher als Anklageschrift gilt (Art. 256 Abs. 1 StPO) – eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln vorgeworfen durch Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer als Lenker eines Personenwagens, indem er den Personenwagen von B._____ überholt habe, obwohl er aufgrund des Strassenverlaufs nicht die ganze benötigte Überholstrecke habe einsehen können. B._____ habe während des Überholmanövers des Beschuldigten abbremsen müssen, damit dieser wegen eines korrekt entgegenkommenden Fahrzeugs wieder auf den rechten Fahrstreifen habe wechseln können, um eine Frontalkollision zu vermeiden. Beim Wechsel auf die rechte Fahrbahn habe der Beschuldigte einen zu geringen Abstand zum überholten Fahrzeug eingehalten und mit diesem eine Streifkollision verursacht.

Die Vorinstanz gelangte zu folgendem Beweisergebnis (pag. 100, S. 11 der Urteilsbegründung):

Zusammenfassend und nach Würdigung sämtlicher Aussagen der einvernommenen Personen geht das Gericht davon aus, dass der Beschuldigte in seinem weissen D._____ (Automarke) am Abend des 20. Februar 2017, um ca. 19:35 Uhr, B._____ in seinem grauen E._____ (Automarke) überholt hat. Der Beschuldigte hat sein Überholmanöver innerorts an einer Stelle gestartet, die ihm nicht die für ein Überholmanöver notwendige Sicht bot, zumal es im Zeitpunkt des Überholmanövers bereits dunkel war. Weiter ist erstellt, dass während des Überholmanövers auf der Gegenfahrbahn ein Auto mit normal angepasster Geschwindigkeit entgegenfuhr, welches den Beschuldigten dazu zwang, das Überholmanöver verfrüht abubrechen. Das verfrühte Wiedereinbiegen des Beschuldigten auf die rechte Fahrspur, das auf sein risikoreiches Überholmanöver zurückzuführen ist, führte dann zu einer seitlichen Kollision zwischen dem Personenwagen des Beschuldigten und dem grauen E._____ (Automarke) des überholten B._____. Das Vorbringen des Beschuldigten, wonach ihn der vor ihm fahrende B._____ durch zweimaliges unnötiges Abbremsen schikaniert

habe, ist gemäss dem entscheidenden Gericht nicht erstellt. Vielmehr begründete B._____ seine Fahrweise glaubhaft mit der unübersichtlichen Strassensituation und der eingeschränkten Sicht bei Dunkelheit. B._____ bremste präventiv zweimal ab, um keine gefährliche Situation entstehen zu lassen. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass B._____ das Überholmanöver des Beschuldigten erst relativ spät bemerkte und während des Überholmanövers in normalem Masse und nicht absichtlich mit Vollgas beschleunigte.

7. Unbestrittener Sachverhalt

Der äussere Sachverhalt und die Kollision sind grundsätzlich unbestritten. Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte am 20. Februar 2017 um ca. 19:35 Uhr mit seinem weissen D._____ (Automarke) dem von B._____ geführten grauen E._____ (Automarke) auf der F._____ (Strasse) in K._____ Richtung L._____ hinterher fuhr. Der Beschuldigte startete sodann ein Überholmanöver, um an dem grauen E._____ (Automarke) vorbeizufahren. Aufgrund eines entgegenkommenden Fahrzeugs wechselte der Beschuldigte zurück auf die rechte Fahrspur und streifte dabei den grauen E._____ (Automarke). Nach der Kollision haben beide Fahrzeugführer bis zum Stillstand abgebremst, sind ausgestiegen und haben miteinander diskutiert. Schliesslich wurde die Polizei aufgeboden.

Die Kollision ereignete sich auf einer Hauptstrasse innerorts, wo eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt. Die G._____ (Strasse) (Hauptstrasse) beschreibt vom Bahnübergang her bis zum Kreisverkehrsplatz eine Links- und eine Rechtskurve mit dem ersten Fussgängerstreifen Höhe Bahnhofplatz. Ab dem Kreisverkehrsplatz weist die F._____ (Strasse) (Hauptstrasse) nach einer kurzen Geraden eine leichte Rechtskurve mit einer anschliessenden Geraden von ca. 80 Metern bis zur Tankstelle auf (pag. 5). Auf dem Kartenausschnitt sind drei weitere Fussgängerstreifen ersichtlich (pag. 73). Ein zweiter kurz vor dem Restaurant H._____, ein dritter auf der Höhe I._____ (Strasse) (Quartier-/Nebenstrassen) und ein vierter bei der Tankstelle. Ab Höhe Tankstelle beschreibt die F._____ (Strasse) eine schwache Linkskurve und verläuft in eine leicht abfallende Gerade (pag. 5). Zum Zeitpunkt der Kollision war es dunkel, die Strassen- und Sichtverhältnisse waren gut, die Witterung schön und der Strassenzustand trocken (pag. 4).

8. **Bestrittener Sachverhalt**

Vorab ist der genaue Überholvorgang zu klären bzw. der Überholweg festzulegen, um im Anschluss daran die sich stellenden Fragen zu beantworten, insbesondere betreffend die Verkehrs- und Sichtverhältnisse. Wie die Vorinstanz bereits zutreffend festhielt, liegt der Schwerpunkt der Beurteilung darin, ob der Beschuldigte an einer unübersichtlichen Stelle überholt, dabei den Abstand zum überholenden Fahrzeug nicht eingehalten und dadurch Dritte gefährdet hat. Es geht dabei in erster Linie darum zu klären, wie schnell die involvierten Fahrzeuglenker fahren, ob und in welchem Ausmass B. _____ abbremste und wie sich das Überholmanöver konkret gestaltete.

9. **Beweismittel**

Der Kammer liegen die Einvernahmen des Beschuldigten (pag. 8; pag. 10; pag. 60 ff.), von B. _____ (pag. 12; pag. 16; pag. 64 ff.), von J. _____ (pag. 6) sowie von C. _____ (pag. 68 ff.) vor.

Ferner finden sich in den Akten der Anzeigerapport inkl. Unfallaufnahmeprotokoll vom 13. März 2017 (pag. 1 ff.) sowie ein Kartenausschnitt der F. _____ (Strasse) in K. _____ (pag. 73).

10. **Vorbringen des Beschuldigten**

Der Beschuldigte hat sich innert der ihm mit Verfügung vom 11. April 2018 angesetzten Frist nicht mehr vernehmen lassen, weshalb auf seine in der Berufungserklärung mitgelieferten Begründung abgestellt wird (pag. 117 ff.).

Der Beschuldigte führte aus, dass er dem Polizisten klar gesagt habe, dass B. _____ zweimal einen Schikanestopp gemacht habe und dass er beim zweiten Schikanestopp am praktisch stillstehenden Fahrzeug vorbeigefahren sei. Da alles frei gewesen sei, kein Fussgänger und auch keine anderen Fahrzeuge zu sehen gewesen seien, habe er ihn vorschriftsmässig überholt. Er habe eine Strecke von ca. 140 Metern überblicken können und habe für sein Überholmanöver nur ca. 30 Meter benötigt. Er habe nicht mit der unglaublichen Reaktion des B. _____ rechnen können, der sein Fahrzeug beschleunigt habe, um ihm das Wiedereinbiegen zu verunmöglichen. Er habe weiter bis auf ca. 65 km/h beschleunigt. Durch das Scheinwerferlicht habe er bemerkt, dass ihnen ein Fahrzeug entgegen komme und da habe er den B. _____ praktisch zum Abbremsen zwingen müssen, indem er wieder auf die rechte Spur gedrängt sei. Inzwischen sei der B. _____ mit seinem schnelleren Fahrzeug und aufgrund grösserer Beschleunigung wieder voll auf seiner Höhe gefahren und deshalb sei es zur Streifkollision gekommen (pag. 117).

Der Beschuldigte wies einerseits auf Ungenauigkeiten im Polizeirapport hin, wonach insbesondere die überblickbare Strecke nicht 80 bis 100 Meter, sondern bedeutend mehr, betragen habe (pag. 117). Andererseits wies er auf die widersprüchlichen oder unwahren Angaben von B. _____ und Fehlinterpretationen seitens der Vorinstanz hin (pag. 117 ff.). Letztere beziehen sich insbesondere auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen C. _____ sowie auf die falsche Interpretation seiner Fahrweise, mangelnde Logik sowie unhaltbare Argumente (pag. 121 f.). Ferner

äusserte er sich zu den Aussagen von J._____ und deren Würdigung (pag. 125 f.). Abschliessend führte er sodann aus, dass er die Subsumtion der Gerichtspräsidentin kategorisch zurückweise (pag. 126). Mit dem Urteil der Vorinstanz sei das Opfer zum Täter gemacht und der Täter freigesprochen worden. Es gebe genügend Indizien dafür, dass seine Darlegung stimme und er hoffe, dass im Zweifel für den Angeklagten entschieden werde (pag. 127).

11. Beurteilung durch die Kammer

11.1 Überholweg

Dem Anzeigerapport vom 13. März 2017 ist hierzu zu entnehmen, dass B._____ sein Fahrzeug unmittelbar nach der Kreuzung I._____ vor dem Fussgängerstreifen erneut ziemlich abgebremst haben soll. In diesem Moment habe der Beschuldigte zu einem Überholmanöver angesetzt. Vor der sich linkerhand befindlichen Garage/Tankstelle sei er wieder auf die rechte Fahrspur eingebogen (pag. 3). In der Unfallskizze wurde die Überholstrecke nicht erst nach der Kreuzung, sondern bereits einige Meter weiter vorne eingezeichnet (pag. 3). Wird diese Schilderung mit dem Kartenausschnitt (pag. 73) und den Ausführungen im Polizeirapport verglichen, wonach sich der erste Fussgängerstreifen vor dem Kreisverkehr auf der Höhe Bahnhofsplatz befindet, so kann festgehalten werden, dass das Überholmanöver kurz vor dem dritten Fussgängerstreifen begann und kurz vor dem vierten Fussgängerstreifen endete. J._____, welcher sich bei der Tankstelle zum Auftanken seines Fahrzeuges befand, schilderte, dass er vom Fussgängerstreifen her einen weissen Personenwagen gesehen habe, der einen grauen Personenwagen überholt habe (pag. 6). In Verbindung mit dem erwähnten Kartenausschnitt muss es sich dabei um den dritten Fussgängerstreifen gehandelt haben, welcher von der Tankstelle her zu sehen ist. Der Beschuldigte schilderte gegenüber der Polizei, dass B._____ beim Fussgängerstreifen auf der Höhe des Restaurants M._____ einen zweiten Stopp gemacht habe, bis fast bzw. kurz vor dem Stillstand. Er habe sodann den Blinker gesetzt und zum Überholmanöver angesetzt (pag. 8). Diese Ausführungen bestätigte der Beschuldigte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung. Er schilderte, dass B._____ dies kurz vor dem M._____ nochmals gemacht habe. Das vordere Fahrzeug sei praktisch stillgestanden. Da habe er sich gedacht, so nicht mit mir, habe den Blinker gestellt und überholt (pag. 60, Z. 35-37). Im Rahmen seines Plädoyers anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte er erneut, dass vor dem M._____ auf der Höhe «N._____» der zweite Schikanestopp erfolgt sei (pag. 71). Im Rahmen seiner Berufungserklärung bzw. -begründung führte er sodann aus, dass B._____ zwischen dem H._____ und der alten N._____ (also nach dem zweiten von total vier Fussgängerstreifen) einen zweiten Schikanestopp vollführt habe. Da er sehr genau habe beobachten können, dass auch beim nächsten Fussgängerstreifen niemand die Strasse habe überqueren wollen, habe er diesmal nicht abgebremst, sondern sei einfach am E._____ (Automarke) vorbeigefahren, habe beschleunigt, um genügend Abstand für das Wiedereinbiegen zwischen den Fahrzeugen zu bekommen (pag. 119). Es kann festgehalten werden, dass sich das Restaurant H._____ zwischen dem zweiten und dem dritten Fussgängerstreifen befindet (pag. 73). Gemäss den Aussagen des Beschuldigten hat das Überhol-

manöver somit irgendwo zwischen dem zweiten und dem vierten Fussgängerstreifen stattgefunden. Ähnliches lässt sich den Aussagen von B._____ entnehmen. Er schilderte, dass sich nach dem Kreisverkehrsplatz ein weiterer Fussgängerstreifen befinde, bei welchem er seine Geschwindigkeit erneut reduziert habe. Nach dem Fussgängerstreifen habe der Beschuldigte zum Überholen angesetzt (pag. 16). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte er sodann aus, dass beim Restaurant H._____ eine leichte Rechtskurve komme, als er bemerkt habe, dass das ihm nachfolgende Auto das Überholmanöver gestartet habe (pag. 64, Z. 34-35). In der gleichen Einvernahme ergänzte er, dass es nach dem H._____ in der Rechtskurve nochmals einen Fussgängerstreifen habe. Das Überholmanöver habe in der Rechtskurve stattgefunden (pag. 65, Z. 28-30).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Anzeigerapport und die Aussagen von J._____ darauf schliessen lassen, dass das Überholmanöver kurz vor dem dritten Fussgängerstreifen begonnen hat und vor dem vierten Fussgängerstreifen beendet worden ist. Der Beschuldigte und B._____ erwähnen in ihren Aussagen jeweils das Restaurant H._____, welches dem dritten Fussgängerstreifen etwas vorgelagert ist und sich zwischen dem zweiten und dem dritten Fussgängerstreifen befindet. Die Kammer kommt zum Schluss, dass sich die exakte Überholstrecke aus den Aussagen und den objektiven Beweismitteln nicht abschliessend rekonstruieren lässt. Aus dem Anzeigerapport geht jedoch hervor, dass das Überholmanöver vor dem dritten Fussgängerstreifen begann. Der Beschuldigte und B._____ schildern übereinstimmend, dass das Überholmanöver auf der Höhe des Restaurants H._____ bereits im Gange war. Die Kreuzung I._____ befindet sich vor dem dritten Fussgängerstreifen und das Restaurant H._____ nochmals einige Meter weiter vorne. Die Kammer stellt deshalb auf die übereinstimmenden Aussagen der direkt beteiligten Fahrzeuglenker ab. In diesem Fall stimmt die von B._____ eingezeichnete Überholstrecke sodann auch mit der von der Polizei gefertigten Skizze – welche etwas vom Beschrieb abweicht – und den Aussagen des Beschuldigten überein. Die Kammer geht deshalb davon aus, dass sich das Überholmanöver irgendwo zwischen dem Restaurant H._____ und der Tankstelle zugetragen hat.

Unter diesen Umständen ist auch der Einwand des Beschuldigten zu berücksichtigen, wonach er eine freie Strecke von ca. 140 Metern habe überblicken können (pag. 117). Gemäss dem Anzeigerapport beträgt die frei überblickbare Strecke zwischen dem zweiten und dritten [recte dritten und vierten] Fussgängerstreifen ca. 80 bis max. 100 Meter (pag. 5). Die Kammer geht davon aus, dass sich das Überholmanöver zwischen dem Restaurant H._____ und der Tankstelle ereignet hat, womit sich auch die frei überblickbare Strecke verändert haben dürfte - wobei auch hierzu keine definitive Distanzangabe gemacht werden kann. Zu Gunsten des Beschuldigten ist jedoch von einer etwas längeren frei überblickbaren Strecke auszugehen. Und den Ausführungen der Vorinstanz, wonach die Stelle, an der der Beschuldigte das Überholmanöver einleitete, ihm nicht die notwendige Sicht geboten habe, zumal es bereits dunkel gewesen sei, ist entgegen zu halten, dass sich das Überholmanöver auf einer Hauptstrasse mit durchgehender Strassenbeleuchtung ereignete (pag. 4).

11.2 Umstände des Überholvorgangs

Neben dem Beschuldigte und B._____ als beteiligte Fahrzeuglenker konnten auch J._____ und C._____ den Überholvorgang oder zumindest Teile davon beobachten.

J._____ wurde während des Verfahrens einmal befragt und konnte das Überholmanöver von der Tankstelle aus beobachten. Die Tankstelle befindet sich gemäss dem Kartenausschnitt (pag. 73) in der F._____ (Strasse) kurz vor dem vierten Fussgängerstreifen. Dieser tankte gerade sein Fahrzeug, als er plötzlich Motorenlärm, d.h. Aufheulen von Motoren, gehört habe. Als er in die Richtung des Lärms geschaut habe, habe er gesehen, wie vom Fussgängerstreifen her ein weisser Personenwagen einen grauen Personenwagen überholt habe. Er habe das Gefühl gehabt, dass der graue Personenwagen mit normaler, angepasster Geschwindigkeit gefahren sei und der überholende Personenwagen schneller gefahren sei. Der weisse Personenwagen habe vor Beendigung des Überholmanövers wieder zurück auf die rechte Fahrspur gewechselt. Dabei sei der graue Personenwagen richtig abgedrängt worden (pag. 6). Wie die Vorinstanz bereits zutreffend ausführte, handelt es sich bei J._____ um einen unbeteiligten Dritten, der einen Teil des Überholmanövers beobachten konnte. Als solcher sagte er sachlich und objektiv aus. Er schilderte seine Beobachtungen neutral und ohne Aggravierungen. Seinen Ausführungen lassen sich jedoch kaum sachdienliche Hinweise für die Klärung des bestrittenen Sachverhalts entnehmen. So konnte er von seiner Position aus weder die dem Überholmanöver vorgelagerte Fahrt noch das eigentliche Ausschwenken beobachten. Ferner hat er die Kollision nicht gesehen. Dagegen nahm er Motorenlärm wahr, was auf die Beschleunigung von Fahrzeugen schliessen lässt. Wessen Motor hörbar gewesen ist, lässt sich seiner Aussage dagegen nicht entnehmen. J._____ führte zwar aus, dass B._____ mit normaler Geschwindigkeit und der Beschuldigte etwas schneller gefahren sei, was hinsichtlich des Motorenlärms auf das Fahrzeug des Beschuldigten hindeuten könnte. Wie die nachfolgende Beweiswürdigung noch zeigen wird, fuhr B._____ vorerst nicht mit der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und bremste jeweils vor den Fussgängerstreifen ab. Sollte er anschliessend – wie vom Beschuldigten geschildert – wieder beschleunigt haben, so könnte der Motorenlärm auch von seinem Fahrzeug stammen. Insofern kann der vom Zeugen wahrgenommene Motorenlärm nicht eindeutig einem der beteiligten Fahrzeuge zugeordnet werden.

Der Zeuge C._____ fuhr – auf dem Weg zu seiner Frau – dem Beschuldigten und B._____ hinterher und konnte dabei die Situation von hinten beobachten.

Die Vorinstanz erachtete die Aussagen des Zeugen als wenig glaubhaft. Zur Begründung brachte sie einleitend die Widersprüche in seinen Aussagen vor, indem er zu Beginn seiner Befragung ausgesagt habe, den Unfall gesehen zu haben und schliesslich angegeben habe, den Unfall selbst nicht gesehen zu haben (pag. 98, S. 9 der Urteilsbegründung). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz erblickt die Kammer in dieser Antwort nicht per se ein widersprüchliches Aussageverhalten. Die Frage an den Zeugen lautete, ob er den Unfall gesehen habe, was dieser bejahte. Anschliessend schilderte er – ohne weitere Fragen seitens des Gerichts – den Ablauf des Abends. Er führte aus, dass er mit dem Beschuldigten die Schei-

dungsunterlagen durchgegangen und anschliessend ins Training gefahren sei. Schliesslich habe er seine Frau abgeholt, weshalb er diese Strecke gefahren sei. Er erklärte, dass er zuerst das silbrige Fahrzeug wahrgenommen habe und schliesslich der Beschuldigte vor ihm in die Strasse eingebogen sei. Dabei habe er den Beschuldigten mit Blinken und Lichthupe auf sich aufmerksam machen wollen. Weiter habe er beobachten können, wie gebremst und wieder beschleunigt worden sei und die beiden schliesslich gestoppt hätten. Er sei sodann an ihnen vorbei gefahren (pag. 68 f.). Auf erneute Frage seitens des Gerichts antwortete er schliesslich, dass er die Kollision nicht gesehen habe (pag. 69, Z. 11). Der Zeuge bejahte zwar die Frage, ob er den Unfall gesehen habe, schilderte aber sodann den Verlauf des ganzen Abends und seine Beobachtungen. Im Verlauf seiner Ausführungen kommt er auf den Moment der eigentlichen Kollision zu sprechen, die er nicht gesehen hat. Der Kammer erschliesst sich daraus, dass der Beschuldigte unter «Unfall» in der eingangs gestellten Frage das Überholmanöver und dessen Ablauf, nicht aber die eigentliche Kollision verstanden hat. Aus Sicht der Kammer kann daraus nicht abgeleitet werden, dass der Zeuge nur wenig glaubhafte Aussagen gemacht hat. Dieser schilderte seine Beobachtungen konstant, schlüssig und frei von Widersprüchen. Seine Ausführungen sind chronologisch und ergeben einen stimmigen Ablauf seiner Fahrt. Weiter unterteilte der Zeuge seine Aussagen in Aspekte, die er wahrnehmen konnte und solche, die er nicht gesehen hat. So führte er beispielsweise aus, dass er das erste Bremsen von B. _____ nicht gesehen habe. Er habe lediglich gesehen, dass der Beschuldigte gebremst habe. Jedoch habe er das zweite Bremsen beobachten können (pag. 69, Z. 38-39). Der Zeuge konnte zudem erkennen, wie der Beschuldigte zum Überholmanöver angesetzt hat. Weiter gab er konstant wieder, dass der andere – somit B. _____ – beschleunigt hat (pag. 69, Z. 18-19 u. Z. 25-30). Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz hat der Zeuge somit nicht nur das Beschleunigen des Beschuldigten, sondern auch jenes von B. _____ beobachten können.

Es ist zutreffend und bei der Würdigung auch zu beachten, dass sich der Beschuldigte und der Zeuge kannten. Weiter ist unbestritten, dass der Beschuldigte den Zeugen ausfindig gemacht und mit ihm über den Vorfall gesprochen hat. Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz allerdings in ihrer Annahme, der Beschuldigte habe die Aussagen des Zeugen beeinflusst (pag. 98, S. 9 der Urteilsbegründung). Konkrete Anhaltspunkte für eine (durchaus mögliche) Beeinflussung vermag diese jedoch nicht zu belegen. Gegen eine relevante Beeinflussung spricht, dass der Zeuge differenzierte Aussagen machte. Er schilderte jeweils konkret, was er selbst wahrnehmen und welche Aspekte er nicht beobachten konnte. Zudem führte er Details an. Zum Beispiel, dass er den Beschuldigten erkannt habe und versucht habe, auf sich aufmerksam zu machen (Lichthupe, Blinken). Weiter sagte er entgegen den Ausführungen des Beschuldigten aus, dass er kein entgegenkommendes Fahrzeug wahrgenommen habe. Die Vorinstanz fügte sodann an, dass der Zeuge zu den wesentlichen Punkten (Beginn der Ausführung des Überholmanövers, Streifkollision) keine Aussagen gemacht habe (pag. 98, S. 9 der Urteilsbegründung). Dies stimmt nur teilweise. Es ist zutreffend, dass der Zeuge die eigentliche Kollision nicht beobachten konnte, was aufgrund seiner Position und seines Sichtfelds allerdings plausibel erscheint. Der Zeuge schilderte schlüssig und nachvoll-

ziehbar, dass der Beschuldigte den seitlichen Abstand eingehalten habe (pag. 69, Z. 4). Er habe gesehen, dass der andere nach dem Kreisel gebremst habe. Er sei mit etwa 20 km/h langsam aus dem Kreisel herausgefahren. Danach habe er das Bremslicht des anderen gesehen. Der Beschuldigte habe gerade überholt gehabt und dann hätten beide Gas gegeben (pag. 69, Z. 17-19). Sodann führte er nur wenige Zeilen später erneut aus, der Beschuldigte habe den Blinker gesetzt und überholen wollen. Dann habe das graue Auto wieder beschleunigt und wieder gebremst. Er habe gedacht, er fahre irgendwo hin, weil es dort Platz gebe zum Anhalten. Der Beschuldigte habe überholt und Gas gegeben. Der andere habe auch Gas gegeben (pag. 69, Z. 25-28). Dass der Zeuge bei Verlassen des Gerichtssaals erklärte, dass er nervös gewesen sei und es schwierig sei unter Druck auszusagen, erstaunt nicht weiter. Der Zeuge war das erste Mal vor Gericht. Er schilderte sodann, dass er sich rein wegen der Atmosphäre unter Druck gefühlt habe (pag. 71). Zeuge C._____ ist neben Zeuge J._____ der einzige Aussenstehende, der den Vorfall hat beobachten können. Seine emotionale Reaktion ist unter diesen Umständen durchaus verständlich und darf nicht einseitig dem Beschuldigten zugeschrieben werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Zeuge C._____ detaillierte, schlüssige und nachvollziehbare Aussagen machte. Er schilderte den Vorfall in logischer Abfolge.

Aufgrund der Aussagen der Zeugen C._____ und J._____ kann im Sinne eines Zwischenergebnisses festgehalten werden, dass sie beide ein Beschleunigen der Fahrzeuge wahrgenommen haben. J._____ durch Aufheulen von Motoren und der Zeuge C._____ durch eigene Beobachtungen. Zudem ist aufgrund der glaubhaften Aussagen des Zeugen davon auszugehen, dass nicht nur der Beschuldigte, sondern auch B._____ sein Fahrzeug beschleunigte, womit der von J._____ beschriebene Motorenlärm sowohl vom Beschuldigten als auch von B._____ stammen könnte. Darüber hinaus konnte der Zeuge neben dem Beschleunigen auch ein Abbremsen wahrnehmen. Ungeklärt bleibt, wie stark B._____ jeweils abbremste und in welchem Umfang er sein Fahrzeug jeweils wieder beschleunigte.

Diese Aspekte werden vom Beschuldigten und von B._____ unterschiedlich geschildert.

Gegenüber der Polizei schilderte der Beschuldigte, dass er von K._____ bzw. O._____ her über den Bahnübergang hinter einem Personenwagen hergefahren sei. Nach dem Bahnübergang habe der Personenwagen vor dem Fussgängerstreifen einen Schikanestopp gemacht. Dies ohne Grund bzw. ohne dass ein Fussgänger den Streifen überquert habe. Beim Fussgängerstreifen auf der Höhe des Restaurants M._____ habe der Personenwagen einen zweiten Stopp bis fast bzw. kurz vor dem Stillstand gemacht. Da er kein Gegenverkehr habe wahrnehmen können, habe er den Blinker gesetzt und zum Überholmanöver angesetzt (pag. 8). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ergänzte er, dass der E._____ (Automarke) bei einem gefährlichen Fussgängerstreifen beim Volg brutal abgebremst habe. Er habe erst realisiert, dass es sich um einen Schikanestopp gehandelt habe, als er gesehen habe, dass kein Fussgänger dort gestanden sei.

Nach dem Kreisel, kurz bevor ein nächster Fussgängerstreifen komme, ungefähr vor dem M._____, habe er dies nochmals gemacht. Das vordere Fahrzeug sei praktisch stillgestanden. Da habe er sich gedacht, so nicht, habe den Blinker gestellt und überholt (pag. 60, Z. 31-37). B._____ dagegen schilderte gegenüber der Polizei, dass er mit seinem Personenwagen von O._____ her kommend in Richtung K._____ gefahren sei. Beim Bahnübergang eingangs K._____ habe er seine Geschwindigkeit auf ca. 35 bis 40 km/h verringert. Beim Bahnübergang sei ihm dann auch der weisse Personenwagen hinter ihm aufgefallen. Dieser sei ihm so dicht aufgefahren, dass er dessen Scheinwerfer nicht mehr gesehen habe. Nach dem Überqueren des Bahnübergangs habe er die Geschwindigkeit wieder erhöht. Da aber unmittelbar nach dem Übergang ein Fussgängerstreifen komme, habe er seine Geschwindigkeit schon wieder etwas reduziert, da dieser Fussgängerstreifen etwas schlecht einsehbar sei. Der weisse Personenwagen habe den Abstand nicht vergrössert (pag. 12). Er habe aber beim Fussgängerstreifen nicht bis zum Stillstand abgebremst. Er habe seine Fahrt fortgesetzt und habe den Kreisverkehrsplatz befahren. Nach dem Kreisverkehrsplatz befinde sich ein weiterer unübersichtlicher Fussgängerstreifen, bei dem er seine Geschwindigkeit wieder reduziert habe. Dies aber ebenfalls nicht bis zum Stillstand. Nach dem Fussgängerstreifen habe der weisse Personenwagen zum Überholen angesetzt (pag. 16). Diese Aussagen bestätigte B._____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 20. November 2017 (pag. 64 ff.). Er präziserte, dass der Bahnübergang nicht mit 50 km/h befahren werden könne, da er holprig sei. Nach dem Bahnübergang komme der Volg mit dem Fussgängerstreifen. Am Abend spät, wenn es dunkel sei, sehe man andere Personen nicht gut. Er habe abgebremst, habe aber keinen Notstopp gemacht, sondern habe gebremst, da er habe bereit sein wollen, wenn Personen rauslaufen würden, damit es keine Unfälle gebe (pag. 64, Z. 23-29). Weiter führte B._____ aus, dass nach dem Kreisel, ca. $\frac{3}{4}$ um den Kreisel herum, nicht schnell gefahren werden könne, sondern etwa 10-25 km/h (pag. 64, Z. 30-31). Beim Restaurant H._____ habe er bemerkt, dass das hinter ihm fahrende Auto ein Überholmanöver gestartet habe. Er bestätigte, dass er nicht brutal abgebremst habe. Vom Bahnübergang, bei welchem nicht schnell darüber gefahren werden könne bis zum Fussgängerstreifen, könne nicht bis auf 50 km/h beschleunigt werden. Er habe gebremst, aber keine Vollbremsung gemacht (pag. 65, Z. 22-25).

Aus den Aussagen geht übereinstimmend hervor, dass B._____ nicht aufgrund von Fussgängern oder anderen Hindernissen abgebremst hat. Weiter kann festgehalten werden, dass B._____ vor dem Überholmanöver nicht mit der erlaubten Maximalgeschwindigkeit von 50 km/h, sondern langsamer gefahren ist. Er ist ortskundig und kennt damit die Fussgängerstreifen sowie die Verkehrslage, weshalb er seine Geschwindigkeit jeweils reduziert hat. B._____ beschrieb sich als sehr korrekt fahrenden Automobilisten. Es ist vorbildlich, dass er achtsam gefahren ist und die Geschwindigkeit vor den Fussgängerstreifen jeweils reduziert hat. Dass ein Kreisverkehr nicht mit 50 km/h befahren werden kann, erscheint ebenfalls nachvollziehbar. Dagegen gehen die Aussagen hinsichtlich der Stärke des Abbremsens auseinander. Der Beschuldigte spricht von Schikanestopp, was B._____ von sich weist und jeweils betont «[...] meine Geschwindigkeit wieder reduziert. Dies

aber ebenfalls nicht bis zum Stillstand» (pag. 16), «Ich habe nicht brutal abgebremst» (pag. 65, Z. 22), «Dort bremste ich ab, machte aber keinen Notstopp [...]» (pag. 64, Z. 27-28) und «Ich habe gebremst, aber keine Vollbremsung gemacht» (pag. 65, Z. 23-24). Den eigentlichen Überholvorgang fasste der Beschuldigte gegenüber der Polizei wie folgt zusammen: Nachdem er den Personenwagen B._____ überholt gehabt habe und wieder auf die rechte Spur habe einbiegen wollen, habe dieser beschleunigt. Weil Gegenverkehr genah habe, habe er auf die rechte Spur einbiegen müssen. Dabei hätten sich ihre Fahrzeuge seitlich touchiert. Er sei einfach überrascht gewesen, dass der überholte Personenwagen plötzlich beschleunigt habe (pag. 10). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ergänzte er, dass er B._____ schon überholt gehabt habe, aber mit Wiedereinbiegen noch habe zuwarten wollten, bis er diesen im Rückspiegel wieder habe sehen können. Er selbst habe voll beschleunigt. Erst beim Wiedereinbiegen habe er die Kollision gespürt (pag. 60, Z. 37-39). Schliesslich gab er an, dass B._____ nach dem zweiten Schikanestopp voll beschleunigt habe (pag. 60, Z. 40). Hierzu ergänzte der Beschuldigte, als er selbst voll beschleunigt gehabt habe und wieder habe einbiegen wollen, habe er realisiert, dass B._____ voll beschleunigt gehabt habe (pag. 61, Z. 13-14). B._____ habe beschleunigt und ihn nicht wieder einbiegen lassen (pag. 61, Z. 17-18). B._____ dagegen schilderte gegenüber der Polizei, dass er und der Beschuldigte für kurze Zeit nebeneinander gefahren seien. Er selbst habe die Geschwindigkeit reduziert, indem er den Fuss vom Gaspedal genommen habe. Dabei habe der weisse Personenwagen seine linke Wagenseite touchiert. Er habe ein Bremsmanöver eingeleitet, um dem weissen Personenwagen Platz zu machen und eine Frontalkollision zu verhindern (pag. 16). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ergänzte er, dass beim Restaurant H._____ eine leichte Kurve komme, wo er das Überholmanöver bemerkt habe. Er habe bemerkt, dass der Beschuldigte schon fast neben ihm gestanden sei (pag. 64, Z. 33-35). Zum eigenen Beschleunigen führte B._____ sodann aus, dass er nicht Gas gegeben habe, um das Wiedereinbiegen zu verhindern (pag. 65, Z. 34-35). Im Rahmen einer an B._____ gerichteten Ergänzungsfrage führte der Beschuldigte aus, dass B._____ beim H._____ gemerkt habe, dass er schon neben ihm gewesen sei. Dort habe er [der Beschuldigte] Vollgas gegeben. Er fragte B._____, wie er glaube, dass sie beide unten bei der Tankstelle noch immer nebeneinander gewesen seien, wenn er [der Beschuldigte] mit 60 km/h gefahren sei. Darauf antwortete dieser, dass sie bei der Tankstelle nicht mehr nebeneinander, sondern der Beschuldigte bereits vor ihm gewesen sei. Der Beschuldigte habe beim H._____ überholt. Bis er realisiert habe, dass der Beschuldigte ihn habe überholen wollen und er habe auf die Bremse stehen können, da ihnen ein Fahrzeug entgegen gekommen sei, habe es so lange gedauert (pag. 66, Z. 7-14).

Die Vorinstanz stufte die Schilderungen von B._____ – aufgrund seines sistierten Strafverfahrens als Auskunftsperson einvernommen – als überzeugend ein und führte abschliessend aus, dass dieser kein Interesse daran habe, falsche Aussagen zu machen, da er den Beschuldigten nicht persönlich kenne (pag. 99 f., S. 10 f. der Urteilsbegründung). Mit Blick auf die noch nicht abschliessend beurteilte strafrechtliche Relevanz des Verhaltens des Unfallbeteiligten B._____, greift dieser Schluss zu kurz. Der Beweiswürdigung zum Beschuldigten ist im Wesentlichen zu

entnehmen, dass sich dieser überzeugt gezeigt habe, richtig gehandelt zu haben und B._____ beschuldigt habe, sich nicht regelkonform verhalten zu haben. Dies obwohl der Beschuldigte erklärt habe, dass das Überholmanöver nicht zwingend notwendig gewesen wäre und er nicht gestresst gewesen sei. Das Verhalten von B._____ habe ihn «hässig» gemacht. Ebenfalls habe er eingestanden, den Gegenverkehr aufgrund einer Linkskurve und aufgrund der äusseren Verhältnisse (es sei bereits Nacht gewesen) nicht gesehen zu haben. Schliesslich habe ihn B._____ durch zweimaliges abruptes Abbremsen schikaniert, obschon dies überhaupt nicht notwendig gewesen wäre. Die Fussgängerstreifen seien nicht unübersichtlich gewesen. Zudem habe B._____ während des Überholmanövers absichtlich wieder beschleunigt, um zu verhindern, dass er wieder auf die rechte Fahrspur einbiegen könne. Damit habe dieser riskiert, dass es zu einer Frontalkollision mit dem entgegenkommenden Fahrzeug komme. Abschliessend hielt die Vorinstanz fest, dass der Beschuldigte durch seine Aussagen grundsätzlich den im Strafbefehl festgestellten Sachverhalt bestätigt habe. Er beschuldige jedoch B._____, während des Überholmanövers absichtlich beschleunigt zu haben, weshalb sie den Eindruck gewinne, der Beschuldigte wolle von seinem eigenen Verhalten ablenken, indem er B._____ beschuldige (pag. 99, S. 10 der Urteilsbegründung). Dieser Würdigung, welche recht einseitig zu Lasten des Beschuldigten erfolgt, kann die Kammer nicht folgen.

Sowohl der Beschuldigte als auch B._____ schildern ihre Varianten des Geschehenen nachvollziehbar, in einer zeitlich logischen Abfolge und damit grundsätzlich schlüssig. Der Beschuldigte belastet sich gar selbst, indem er ausführte, dass er während des Überholmanövers über die zulässige Maximalgeschwindigkeit hinaus beschleunigt habe.

Es fällt jedoch auf, dass B._____ gegenüber der Polizei schilderte, dass er und der Beschuldigte während einer kurzen Zeit nebeneinander gefahren seien (pag. 16). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung antwortete er auf Ergänzungsfrage des Beschuldigten, dass sie bei der Tankstelle nicht nebeneinander gefahren seien, sondern der Beschuldigte vor ihm gewesen sei. Der Beschuldigte habe beim H._____ überholt (pag. 66, Z. 11-12). Auch der Beschuldigte gab an, dass er B._____ bereits überholt gehabt habe, aber mit Wiedereinbiegen habe zuwarten wollen, bis er diesen im Rückspiegel habe sehen können (pag. 60, Z. 37-38). Es wird somit übereinstimmend geschildert, dass sich der Beschuldigte während des Überholmanövers mit seinem Fahrzeug bereits vor dem E._____ (Automarke) von B._____ befunden hat. B._____ führte bei der Polizei aus, dass er vor dem Fahrspurwechsel des Beschuldigten die Geschwindigkeit reduziert habe, indem er den Fuss vom Gaspedal genommen habe (pag. 16). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sagte er sodann aus, dass er gebremst habe. Er habe abbremsen müssen, damit der Beschuldigte habe einbiegen können (pag. 64, Z. 40-41). Unklar bleibt nach wie vor, weshalb es bei dieser Ausgangslage dennoch zu einer Kollision gekommen ist. Befindet sich das überholende Fahrzeug bereits vor dem überholten Fahrzeug und beschleunigt, währenddessen das überholte Fahrzeug abbremst, so hätte sich der Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen vergrössern müssen. Ein Wiedereinbiegen hätte ohne weiteres möglich sein müssen. Ob B._____ – wie vom Beschuldigten vor-

gebracht – sein Fahrzeug somit beschleunigt und erst im letzten Moment, als ihnen ein weiteres Fahrzeug entgegen gekommen ist, abgebremst hat, kann aufgrund der geschilderten Umstände nicht ausgeschlossen werden.

Die Kammer erachtet es dagegen als wenig glaubhaft, dass B._____ vom Restaurant H._____ bis hin zur Tankstelle gebraucht hat, um zu realisieren, dass er vom Beschuldigten überholt wurde. So schilderte er bei der Polizei, dass der Beschuldigte nach dem Fussgängerstreifen zum Überholen angesetzt habe (pag. 16). Diese Aussage bestätigte er gegenüber der Vorinstanz, wonach beim Restaurant H._____ eine leichte Kurve komme, wo er bemerkt habe, dass das ihm nach-fahrende Auto das Überholmanöver gestartet habe (pag. 64, Z. 33-35).

B._____ sagte, dass er vor den Fussgängerstreifen abgebremst habe, um auf allfällige Fussgänger gefasst zu sein. Er beschrieb die Fussgängerstreifen als schlecht einsehbar und unübersichtlich (pag. 12; pag. 16; pag. 64, Z. 26-27; 65, Z. 24-25). Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz beschrieb der Beschuldigte den Fussgängerstreifen beim Volg ebenfalls als gefährlich (pag. 60, Z. 32). Der Fussgängerstreifen, bei dem er zum Überholmanöver angesetzt habe, sei dagegen nicht so unübersichtlich wie ihn B._____ darstelle (pag. 61, Z. 34-35). Das Abbremsen von B._____ wird von diesem selbst nicht in Abrede gestellt. Der Zeuge C._____ konnte ebenfalls beobachten, wie B._____ bremste. Zudem ergibt sich aus den Aussagen von B._____ und des Zeugen C._____, dass B._____ teilweise langsam gefahren ist und seine Geschwindigkeit immer wieder reduzierte. Ob B._____ tatsächlich einen Schikanestopp ausführte resp. bis zum Stillstand abbremste, kann aufgrund des vorliegenden Beweisergebnisses weder klar bejaht, noch sicher ausgeschlossen werden.

Die Ausführungen des Beschuldigten sind geprägt von teilweise nachvollziehbaren Emotionen. Er verleiht seinem Unmut gegenüber der Fahrweise von B._____ deutlich Ausdruck und gesteht ein, dass er «hässig» gewesen ist und sich das nicht gefallen lassen wollte, weshalb er zum Überholmanöver ansetzte. Es ist erwiesen, dass zu diesem Zeitpunkt keine Fussgänger die Strasse überquerten oder überqueren wollten. Wie die nachfolgende Beweiswürdigung zum Gegenverkehr noch zeigen wird, ist davon auszugehen, dass für den Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt das entgegenkommende Fahrzeug noch nicht sichtbar war. Aufgrund des Gesagten stehen weder die gefahrenen Geschwindigkeiten und damit verbunden die nötige Überholstrecke noch die tatsächliche Sichtweite fest. Schliesslich hat die Beweiswürdigung bisher ergeben, dass sowohl der Beschuldigte als auch B._____ grundsätzlich glaubhafte Versionen des Vorfalles schilderten. Eine derartige emotionale Reaktion vermag unter den vom Beschuldigten geschilderten Umständen möglicherweise nicht angebracht, aber doch verständlich erscheinen. Den etwas apodiktischen Schlussfolgerungen der Vorinstanz, wonach der Beschuldigte von seinem Verhalten habe ablenken wollen, indem er B._____ beschuldigt habe, kann dagegen nicht gefolgt werden.

11.3 **Gegenverkehr**

Weiter bleibt unklar, wie es sich mit dem entgegenkommenden Fahrzeug verhielt. Der Beschuldigte führte aus, dass er das entgegenkommende Fahrzeug zum Zeit-

punkt des Überholmanövers noch nicht gesehen hat. Da er keinen Gegenverkehr wahrgenommen habe, habe er den Blinker gesetzt und zum Überholmanöver angesetzt (pag. 8). Diese Aussage bestätigte er anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 61, Z. 21-22). Den Ausführungen der Vorinstanz, wonach der Beschuldigte eingestanden habe, den Gegenverkehr aufgrund einer Linkskurve und der äusseren Verhältnisse (es sei ja schon Nacht gewesen) nicht gesehen zu haben, kann nicht gefolgt werden (pag. 99, S. 10 der Urteilsbegründung). Es ist zutreffend, dass der Beschuldigte ausführte, dass das Manöver nicht unbedingt nötig gewesen wäre und ihm das «Massregeln» durch B._____ gereicht habe und er «hässig» gewesen sei (pag. 61, Z. 16-17; pag. 62, Z. 1). Dagegen hat der Beschuldigte nicht eingestanden, den Gegenverkehr aufgrund der Linkskurve und aufgrund der äusseren Verhältnisse nicht gesehen zu haben. Die Frage lautete, ob er den Gegenverkehr aufgrund der Kurve nicht gesehen habe. Darauf antwortete der Beschuldigte, dass nach der Garage, wo der Zeuge gestanden sei, eine leichte Linkskurve komme. Es sei ja schon nachts gewesen. Er habe dann anhand des Lichts gesehen, dass ein Fahrzeug entgegen komme (pag. 61, Z. 27-28). Während des Verfahrens sagte er konstant aus, dass er keine Fussgänger und keinen Gegenverkehr wahrgenommen habe, als er zum Überholmanöver angesetzt habe. Dies bestätigte er sodann auch in seiner Berufungsbegründung (pag. 117). Die Aussagen des Beschuldigten sind konstant und nachvollziehbar. Inwiefern der Beschuldigte diesbezüglich ein Eingeständnis abgegeben haben soll, ist nicht ersichtlich. B._____ hat ebenfalls Gegenverkehr wahrgenommen. Es bleibt jedoch unklar, ob dies bereits zu Beginn des Überholmanövers erfolgte. Gegenüber der Polizei schilderte er, dass der Beschuldigte nach dem Fussgängerstreifen zum Überholen angesetzt habe. Dabei sei ihm ein korrekt fahrender Personenwagen entgegen gekommen (pag. 16). Diese Aussage lässt darauf schliessen, dass das entgegenkommende Fahrzeug zu Beginn des Überholmanövers bereits zu sehen war. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sagte er sodann, dass eine leichte Kurve beim Restaurant H._____ gekommen sei, wo er bemerkt habe, dass das ihm nachfahrende Fahrzeug das Überholmanöver gestartet habe. Er habe bemerkt, dass er schon fast neben ihm gefahren sei. Nach der leichten Rechtskurve gehe es gerade aus, wo dann die Tankstelle sei. Als er realisiert habe, dass er überholen wollen, sei schon ein Auto entgegen gekommen (pag. 64, Z. 33-37). Wie der Beweiswürdigung bereits entnommen werden kann, erachtet es die Kammer als wenig glaubhaft, dass B._____ erst derart spät realisiert haben will, dass er überholt wird. Seine Aussagen sind in diesem Punkt nicht schlüssig und zeitlich schwer einzuordnen. Es bleibt daher unklar, wann er den Gegenverkehr wahrgenommen hat. Der Zeuge C._____ hat keinen Gegenverkehr wahrgenommen und die beteiligten Parteien gar überholt, als diese ihre Fahrzeuge nach der Kollision am rechten Fahrbahnrand abstellten. J._____ erklärte, dass der weisse Personenwagen vor Abschluss des Überholmanövers wieder auf die rechte Fahrspur wechselte und ihm der Grund hierfür nicht bekannt ist. Auch J._____ hat folglich keinen Gegenverkehr wahrgenommen. All diese Aussagen sind grundsätzlich glaubhaft. Die beteiligten Fahrzeuglenker nahmen Gegenverkehr wahr, wobei nicht abschliessend eruiert werden kann, wo sich dieses Fahrzeug zum Zeitpunkt der Kollision befand und ob es an der Unfallstelle vorbei fuhr. Zu Gunsten des Be-

schuldigten ist davon auszugehen, dass zu Beginn des Überholmanövers kein Gegenverkehr herrschte.

11.4 **Fazit**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass zwei sich widersprechende Varianten zur Diskussion stehen. Nach der Gegenüberstellung sämtlicher Aussagen können der genaue Unfallhergang und die massgeblichen Unfallumstände nicht abschliessend rekonstruiert werden. Dabei muss auch die frei überblickbare Strecke offen bleiben. Beide Varianten des Vorfalles könnten sich so zugetragen haben. Da nicht abschliessend geklärt werden konnte, wie sich das Überholmanöver konkret zugetragen hat, kann auch die für das Überholmanöver notwendige Strecke nicht abschliessend definiert werden.

Obwohl sich die Unfallkonstellation derart präsentiert, dass eine gewisse Mitwirkung beider Unfallbeteiligter an der Streifkollision naheliegt, ergibt sich nach Würdigung des Beweisergebnisses in dubio pro reo keine rechtsgenügende Grundlage für einen Schuldspruch des Beschuldigten bezüglich des angeklagten Sachverhalts, an einer unübersichtlichen Stelle überholt, den Abstand zum überholten Fahrzeug nicht eingehalten und dadurch Dritte gefährdet zu haben. Der Beschuldigte A. _____ ist folglich – in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils – vom Vorwurf der groben Verkehrsregelverletzung freizusprechen.

III. **Kosten und Entschädigung**

12. **Verfahrenskosten**

Fällt die Rechtsmitteinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Ob- siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei einem Freispruch trägt grundsätzlich der Kanton die Verfahrenskosten (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte wird von der Anschuldigung der groben Verkehrsregelverletzung freigesprochen, weshalb der Beschuldigte in beiden Instanzen als obsiegend gilt. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'940.00 als auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'000.00 sind durch den Kanton Bern zu tragen (Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

13. **Entschädigung**

Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie nach Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Bst. a), auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Bst. b) und/oder auf eine Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Bst. c).

Der Beschuldigte beantragt einen Freispruch, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Der Anspruch auf Entschädigung ist von Amtes wegen zu überprüfen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Der Beschuldigte war weder vor erster noch vor oberer In-

stanz anwaltlich vertreten. Hingegen sind ihm im erstinstanzlichen Verfahren Reisekosten entstanden. Dem obsiegenden Beschuldigten ist für diese Aufwendungen eine Entschädigung von pauschal CHF 100.00 auszurichten (inkl. Reisekosten).

Die Entschädigung des obsiegenden Beschuldigten für seine Aufwendungen vor oberer Instanz wird ebenfalls auf pauschal CHF 100.00 bestimmt.

IV. Verfügungen

Gestützt auf Art. 104 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 123 Abs. 1 Bst. b der Verkehrsregelverordnung (VZV; SR 741.51) ist das Urteil auf Verlangen im Einzelfall dem zuständigen Strassenverkehrsamt mitzuteilen. In den Akten findet sich ein Ersuchen des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts des Kantons Bern vom 21. August 2017 um Mitteilung des rechtskräftigen Urteils. Das Dispositiv ist demnach dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde mitzuteilen.

IV. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

A. _____ wird freigesprochen

von der Anschuldigung der **groben Verkehrsregelverletzung**, angeblich begangen am 20. Februar 2017 in K. _____/BE, F. _____(Strasse);

unter Ausrichtung einer **Entschädigung von total CHF 200.00** für seine Aufwendungen aus der Beteiligung am Strafverfahren (je CHF 100.00 für die erste und obere Instanz; Art. 429 StPO);

unter Tragung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von **CHF 1'940.00** und der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von **CHF 2'000.00** durch den Kanton Bern.

II.

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer
- der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland (zuhanden des sistierten Verfahrens betr. B. _____, Nr. _____)
- dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, Abteilung Verkehrssicherheit (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der P. _____ Versicherung (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 11. Juni 2018
(Ausfertigung: 19. Juni 2018)

Im Namen der 1. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Guéra
Die Gerichtsschreiberin:

Volknandt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.